

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 20. Dezember 2024**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. September 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2024, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 3 Abs. 1 Nr. 42 wird gestrichen.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25.

a.) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Einstellung der stellvertretenden hauptamtlichen Kommandantin bzw. stellvertretenden hauptamtlichen Kommandanten der Feuerwehr.

b.) die Zustimmung zur Wahl der bzw. des stellvertretenden ehrenamtlichen Kommandantinnen bzw. stellvertretenden ehrenamtlichen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 6 Feuerwehrsatzung)

c.) die Zustimmung zur Wahl der bzw. des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG).“

3. § 12 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer a) erhält folgende Fassung:

„25. a) die Bestellung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin bzw. des hauptamtlichen Stellvertreters in Fällen des § 8 Abs. 2 FwG,

4. In § 16 Abs. 6 wird eine neue Nr. 14 mit folgendem Inhalt eingeführt:

„14. die Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 19. Dezember 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der

Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.